

VERFAHRENSVERMERKE

TEIL A PLANZEICHNUNG

GEMÄß PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 22.01.1991

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.92

DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 28.09.92 BIS ZUM.....ERFOLGT

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE GEMÄß § 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR.1 BAUGB. I. V. M. § 4 ABS. 3 BAUVZO. BETEILGT WORDEN.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB. IST AM 20.09.92 DURCHFÜHRT WORDEN.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

4. DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.09.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.09.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

6. DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.08.92 BIS ZUM 03.09.92 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 3 ABS.2 BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAB BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRISTEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN AM..... IN DER ZEIT VOM 22.09.92 BIS ZUM 05.08.92 DURCH AUSHANG - ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 12.09.92 WIRD ALR RICHTIG DARGESTELLT BESCHENIGT. HIN SICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DAB EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTVERBINDLICHE FLURKARTE IM M.1.898/VORLIEGT. REGREANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

Rostock 12.09.92
ORT, DATUM
WILLI
IM AUFTRAG
UNTERSCHRIFT

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.01.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 25.01.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDE VOM.....GEBILLIGT.

Röverslag, 11.03.93
(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM.....AZ..... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - erteilt

(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

11. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM.....ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM.....AZ.....BESTÄTIGT.

(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

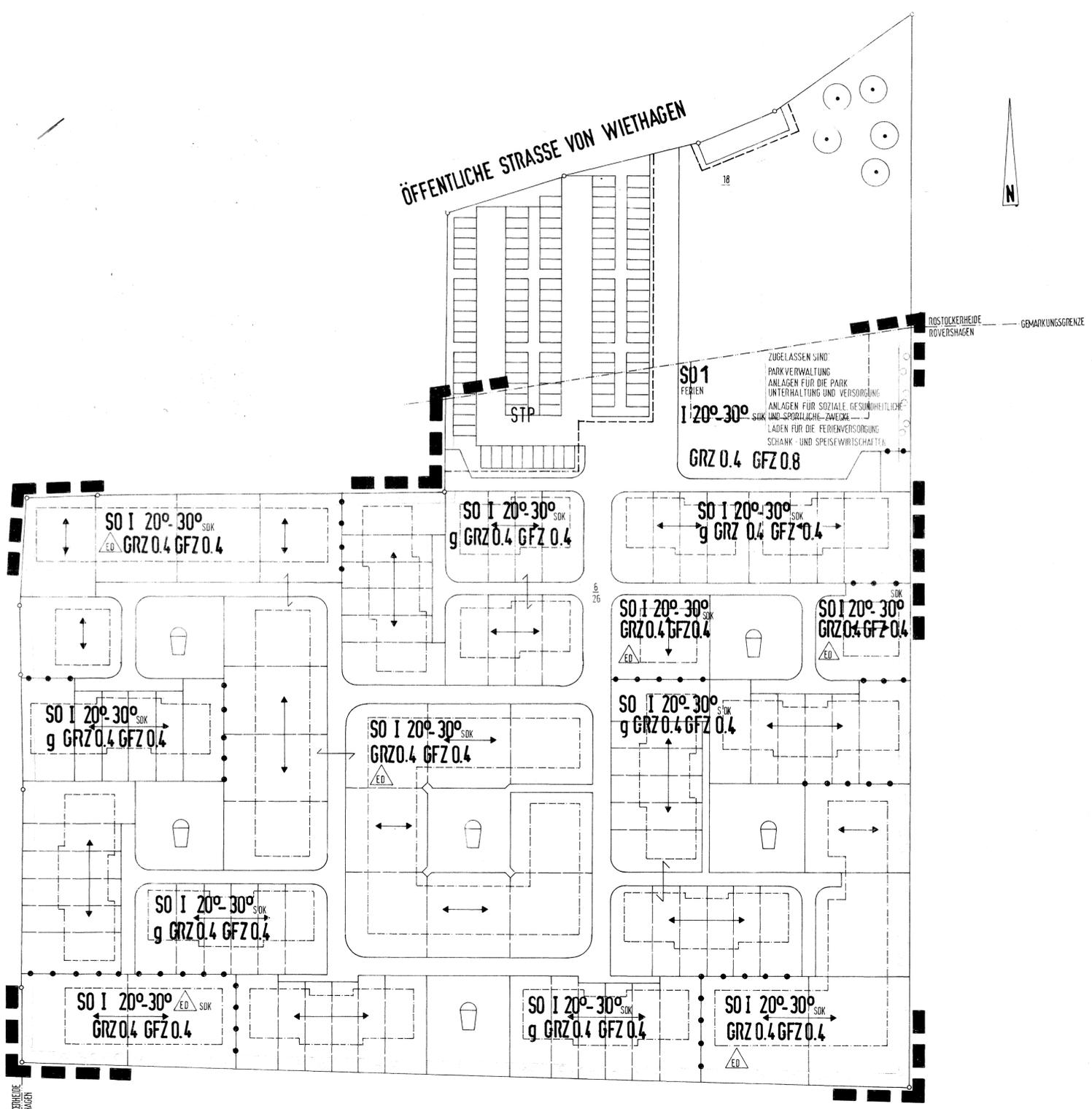
12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM.....BIS ZUM.....DURCH AUSHANG ORTSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB.) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44, 246a ABS. 1 SATZ NR.9 BAUGB.) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM..... IN KRAFT GETRETEN.

(ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK) (UNTERSCHRIFT)
DER BÜRGERMEISTER/OBERBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE STRASSE VON WIETHAGEN



H. GEORG KAUTH
DIPL. ING.-ARCHITEKT
SPORTPLATZ WEG 4
5498 BERG-KÄRLINGEN

TEIL B TEXT

- STELLPLATZ
STELLPLATZE SIND AUSSCHLIEßLICH IN DEN IM B-PLAN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN ZULÄSSIG
- HAUSZUWEGE, LOGGIEN, TERRASSEN
HAUSZUWEGE, LOGGIEN UND TERRASSEN DER FERIENHAUSER SIND WASSERDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN.
- HOHENLAGE DER BAULICHE ANLAGEN
DIE OBERKANTE DER FUßBODENRERGESCHOSSHÖHE DARF MAX. 040 M, DER TRAUFE MAX. 3.00 M ÜBER DER AN DAS GRUNDSTÜCK ANSCHLIEßENDEN ERSCHLIEßUNGSANLAGE LIEGEN. AUSNAHMEN FÜR DAS VERWALTUNGS- UND ZENTRALGEBÄUDE KÖNNEN GESTATET WERDEN.
- MAB DER BAULICHEN NUTZUNG
FÜR DIE ERMITTLUNG DER GRZ UND GFZ KANN DIE AN DAS GRUNDSTÜCK ANSCHLIEßENDE ERSCHLIEßUNGSFLÄCHE MITGERECHNET WERDEN. HAUSZUWEGE, LOGGIEN, UND TERRASSEN BLEIBEN BEIDER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE UNBERÜCKSICHTIGT. (SIEHE PUNKT 2)

NACHRICHTLICHE ENTRAGUNGEN:
WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFALLIGE BODENVERFÄRBNGEN ENTDECKT WERDEN, IST DAS LANDESAMT FÜR BODENKUNDLICHE ZU BENACHRICHTIGEN UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTREFFEN DER VERTRETER ZU SICHERN. VERANTWÖRTLICH HIERFÜR SIND GEMÄß § 9 ABS. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENKUNDLICHE DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 FÜR DAS GEBIET GEMÄRKUNG RÖVERSHAGEN, FLUR 1, FLURSTÜCK 2.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINGUNGSVERTRAGES VOM 31.AUGUST 1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.SEPTEMBER 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN: "SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBl. I NR. 50 S. 929)") WIRD NACH DER BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.01.93 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET GEMÄRKUNG RÖVERSHAGEN, FLUR 1, FLURSTÜCK 2., BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

BEBAUUNGSPLAN NR 3 GEMEINDE RÖVERSHAGEN

M 1 . 500

Gemeindegemeinschaft